

**RS OGH 1988/12/14 1Ob694/88,
3Ob505/95, 7Ob6/02m, 9Ob46/03k,
8Ob57/07a, 2Ob3/12y, 9Ob80/15b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

Norm

ABGB §877

ABGB §1017

ABGB §1431 A

ABGB §1435

Rechtssatz

Erfolgte die Leistung an jemanden, der sie in fremdem Namen in Empfang nahm und zu dieser Empfangnahme bevollmächtigt war, so wurde die Leistung an den Vertretenen erbracht, der deshalb auch Konditionsschuldner ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 694/88
Entscheidungstext OGH 14.12.1988 1 Ob 694/88
- 3 Ob 505/95
Entscheidungstext OGH 25.01.1995 3 Ob 505/95
Veröff: SZ 68/13
- 7 Ob 6/02m
Entscheidungstext OGH 07.05.2002 7 Ob 6/02m
Beisatz: Dieser Grundsatz muss unabhängig davon gelten, ob die Zahlungen an einen gewillkürten oder einen gesetzlichen Vertreter erfolgt. (T1); Beisatz: Mit der Zahlung von Unterhalt an den gesetzlichen Vertreter erfolgt die Leistung an den Unterhaltsberechtigten, der auch dann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Konditionsschuldner ist. (T2)
- 9 Ob 46/03k
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 Ob 46/03k
Auch
- 8 Ob 57/07a
Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 Ob 57/07a
Beisatz: Bei einer Leistung an einen Scheinvertreter kann die Bereicherungsklage direkt gegen den unwirksam Vertretenen erhoben werden, wenn der Scheinvertreter als realer Empfänger der Leistung wenigstens zum Empfang berechtigt (autorisiert) war. (T3)
- 2 Ob 3/12y
Entscheidungstext OGH 28.06.2012 2 Ob 3/12y
Beis wie T1; Beis wie T2
- 9 Ob 80/15b
Entscheidungstext OGH 27.01.2016 9 Ob 80/15b
Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0016346

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at